



Statuten des Vereins

Dachorganisation Österreichisches Interim Management - DÖIM -

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Dachorganisation Österreichisches Interim Management"; kurz „DÖIM“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg Stadt und erstreckt seine Tätigkeit weltweit, insbesondere auf das ganze Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Sämtliche Mitglieder erteilen schon heute ihre ausdrückliche Zustimmung, dass nach ihrem Ausscheiden der Name des Vereines teilweise oder zur Gänze unverändert fortgeführt werden kann.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist gestattet.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- (1) DÖIM ist eine Interessensvertretung für Interim Manager, Interim Management Unternehmen, Interim Management Provider / Vermittler und anderen Vereine/Verbände für Interim Management zur Behandlung aller Fragen und Angelegenheiten im Bereich des Interim Managements und der Förderung von Interim Management in Österreich. Interim Management ist dabei die zeitlich befristete Zurverfügungstellung von Management und Leadership Kapazität zur Erhaltung und Steigerung der Performance für den Auftraggeber. Interim Management ist somit insbesondere das Management und die Führung der Geschäfte von Unternehmen zu einem bestimmten Zweck, etwa zur Überbrückung von Managementvakanz, zur Durchführung eines Programm- und Projektmanagements, zur Restrukturierung und Sanierung eines Unternehmens, für Business Development und Aufbau von Unternehmen und Unternehmensteilen, M & A sowie für Kontrollaufgaben in Aufsichtsräten und Beiräten.
- (2) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt insbesondere:
 - a. Die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Interim Managern, Providern und Interim Management Unternehmen
 - b. Die Förderung und der Aufbau des Marktes für Interim Management
 - c. Unterstützung des Wachstums und der Professionalität der Interim Management Berufsgruppe
 - d. Die Festlegung einheitlicher und Anhebung der Qualitätsstandards für Interim Management
 - e. Die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern sowie der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den in Abs. 1 genannten Themenkomplexen
 - f. Die Förderung der Kommunikation innerhalb der Berufsgruppe und außerhalb mit beteiligten und interessierten Dritten.
 - g. Die Förderung der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Mitglieder



§ 3: Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Zur Verwirklichung der in § 2 näher umschriebenen Vereinszwecke sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereins vorgesehen:
 - a. Bereitstellung eines disziplinübergreifenden Forums für Erfahrungsaustausch und den Ausbau von Kontakten unter Experten auf den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten
 - b. Aufbau und Weiterentwicklung von Expertenwissen durch berufsbegleitende Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen.
 - c. Initiativen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Interim Management
 - d. Schaffung von Einrichtungen im Rahmen der aufgezeigten Zwecke
 - e. Vorbereitung gemeinsamer (auch elektronischer) Publikationen, Präsentationen und Studien durch die Mitglieder
 - f. Breite Kommunikation bezüglich der Chancen für erfolgreiches Interim Management in der Öffentlichkeit sowie des allgemeinen Bewusstseins für die Einsatzmöglichkeiten für Interim Management in der österreichischen Wirtschaft, insbesondere den Betriebsinhabern, Kontrollorganen und Top Managern.
 - g. Organisation von Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienen.
 - h. Kooperation mit wissenschaftlichen und Bildungsinstitutionen und Interessenvertretungen aller Art sowie anderen Verbänden und Gesellschaften (auch außerhalb von Österreich)

§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten ideellen Zwecke. Seine Tätigkeiten sind nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Der Verein hat seine Aufgaben gem. § 2 und 3 nach den Kriterien der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (2) Die Mittel des Vereins sowie allfällige Gewinne sind ausschließlich in Verfolgung der Zwecke gem. § 2 zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine andere Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der ideelle Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (4) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Durchführung von Schulungen, Vorträge und Seminaren
 - b. Abhaltung von Diskussionsrunden
 - c. Publikation, Präsentationen und Studien
 - d. Veranstaltung von Kongressen, Symposien
 - e. Herausgabe eines Mitteilungsblattes resp. eines Newsletters
 - f. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen und (gesetzlichen) Interessensvertretungen
- (5) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Einnahmen und Erträgen aus Veranstaltungen und sonstigen Projekten,
 - c. Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art



§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Darüber hinaus gibt es eine assoziierte Partnerschaft mit Unternehmen, die keine Mitglieder sind, sondern sich als partnerschaftlich assoziierte Interim Management Provider oder assoziierte Unternehmen im DÖIM engagieren und freiwillig den Qualitätskriterien entsprechen.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, insbesondere Gesellschaften oder einzelne Vereine und deren Mitglieder, werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung nach Einholung der ausdrücklichen Zustimmung des vorgeschlagenen Ehrenmitglieds.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss .
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Bis dahin bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, anfallende Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe zu leisten bzw. kann nicht anteilig zurückgefordert werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen seiner Verpflichtung zur Bezahlung des seit zumindest 3 Monaten fälligen Mitgliedsbeitrages nicht nachgekommen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigem Grund verfügt werden, etwa wegen grober Verletzung der Statuten, sonstiger Vereinsinteressen und Mitgliedspflichten, wegen Gefährdung des Vereinssehens, unehrenhaften Verhaltens, strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Delikts, das mit den Vereinsinteressen im Widerspruch steht, oder wegen Nichtunterwerfung unter die Schlichtungseinrichtung. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht zu, die Schlichtungseinrichtung binnen 30 Tagen ab



Absendung des Ausschluss-Schreibens an die von diesem zuletzt bekannt gegebene Adresse mit seinem Ausschluss zu befassen.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Vorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins im Sinne des Vereinszwecks zu beanspruchen. Über die Art und den Umfang der Beanspruchung - allenfalls unterteilt nach Art der Mitgliedschaft - entscheidet der Vorstand.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Ist das Mitglied eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, gelten diese Bestimmungen sinngemäß für ihre Organwalter.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt und geteilt werden. Nur bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften kann die Mitgliedschaft im Rahmen der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem Verein überlassenen bzw. bekannt gegebenen Daten für die Abwicklung der im § 2 festgelegten Aufgaben und Zwecke des Vereins.
- (6) Von allen Mitgliedern sind jährlich am Anfang eines jeden Mitgliedsjahres Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Weitere Beiträge werden nicht erhoben. Der Vorstand ist aber berechtigt, für bestimmte in Anspruch genommene Vereinsleistungen eine gesonderte Gebühr einzuheben.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer, auf Beschluss der/einer Rechnungsprüfer/s oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt zu finden. Die gewünschte Tagesordnung muss in diesem Antrag enthalten sein.



- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den gesetzlichen und in den Statuten vorgesehenen Fällen durch die/den Rechnungsprüfer oder einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Beschlussfähigkeit und alle sonstigen Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. von einem sonstigen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses des Vorstands unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (4) Entlastung des Vorstands;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem und Stellvertreter und sonstigen Vorstandsmitgliedern. Die Funktionen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der sonstigen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand intern beschlossen. Die Funktion eines Stellvertreters/in kann anlassbedingt beschlossen werden. Die Ausübung erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Dem Vorstand steht Aufwandsentschädigung für Kosten zu, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereins zu beachten. Aufwendungen müssen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 9 zu führen
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;



- (4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (6) Sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ein/e Schriftführer/in wird anlassbedingt bestimmt
- (2) Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in vertreten den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/ die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstands sinngemäß.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und am Bericht des Vorstands an die Generalversammlung mitzuwirken.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in §§ 21 und 22 Vereinsgesetz 2002, in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.
- (5) Das Rechnungsjahr (= Geschäftsjahr) stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- (6) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit zur Bestellung eines Abschlussprüfers bleiben von den Regelungen hinsichtlich der Rechnungsprüfer unberührt. Ist nach dem Vereinsgesetz zwingend ein Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser sämtliche Aufgaben der Rechnungsprüfer, die diesen nach dem Gesetz und den Statuten zukommen.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.



§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zuerst das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen soll ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszwecks, sohin zur Förderung des Interim Managements in Österreich verwendet werden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18: Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht wirksamen eine derartige wirksame Bestimmung unverzüglich neu zu beschließen.
- (2) Für diesen Verein gilt das Vereinsgesetz 2002 in der jeweils gültigen Fassung.